



Sitzungsvorlage
300/090/2014

Amt/Abteilung: Amt für Recht und öffentliche Ordnung Datum: 24.11.2014	Aktenzeichen: 310-2a.2/06		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	24.11.2014	Vorberatung N	
Hauptausschuss	02.12.2014	Vorberatung N	
Stadtrat	16.12.2014	Entscheidung Ö	

Betreff:

Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügten Entwurf zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung als Satzung

Begründung:

Angesichts der Haushaltslage sollen die Vergnügungssteuersätze für den Betrieb von Geräten mit Gewinnmöglichkeiten um 50 % erhöht werden. Auf den als Anlage 1 beigefügten Entwurf einer Änderungssatzung wird verwiesen.

In Speyer und Ludwigshafen gilt derzeit bereits der vorgeschlagene Steuersatz von 18 %, andere Städte ziehen zum Teil nach (vgl. Auswertung Anlage 2). Der Steuersatz von 18 % wurde in der Rechtsprechung bereits bestätigt (vgl. VGH BaWü, 2 S 1010/12).

Durch die geplante Erhöhung werden Mehreinnahmen von jährlich 90.000,- € erwartet.

Auswirkung:

Produktkonto: 6110.4032

Haushaltsjahr: ab 2015

Betrag: ca. 90.000,- €

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben:

Mittelbedarf ist über die genehmigten Haushaltsansätze gedeckt: Ja ☐/Nein ☐

Bei Investitionsmaßnahmen ist zusätzlich anzugeben:

Mittelfreigabe ist beantragt: Ja ☐/Nein ☐

Es handelt sich um eine förderfähige Maßnahme: Ja ☐/Nein ☐

Sofern es sich um eine förderfähige Maßnahme handelt:

Förderbescheid liegt vor: Ja ☐/Nein ☐

Drittmittel, z.B. Förderhöhe und Kassenwirksamkeit entsprechen den veranschlagten

Haushaltsansätzen und wirken nicht krediterhöhend: Ja ☐/Nein ☐

Sonstige Anmerkungen:

Anlagen:

Entwurf einer Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung
Vergnügungssteuer-Umfrage 2014

Beteiligte Ämter:

BGM

Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung

Schlusszeichnung:

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for a signature or stamp.